

Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

An die kommunalen Schulträger und die
kommunalen Träger der Jugendhilfe

Nachrichtlich: Kommunale Spitzenverbände

Geschäftszeichen FV5070 A-2100-IV4/300-IV4c
Dokument-Nr. 2021-51030
Bearbeiter/in Daniel Hennig
Durchwahl (0611) 32132536
Fax (0611) 327132536
E-Mail daniel.hennig@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 10. Februar 2021

Schutzmaßnahmen für Schulen und Kitas

Fristverlängerung für Baumaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die COVID19-Pandemie hat die Welt nach wie vor im Griff, ein Ende des Lockdowns ist noch immer nicht absehbar. Umso wichtiger sind unsere Anstrengungen um den Schülerinnen und Schülern sowie den Kindern in Betreuung nach Ende des Lockdowns eine sichere Rückkehr zum Präsenzunterricht und zu einer Betreuung vor Ort zu ermöglichen. Meine Mitarbeiter haben mir berichtet, dass Sie in regem Kontakt mit meinem Haus stehen und die Verbesserung des Infektionsschutzes mit zahlreichen Maßnahmen bereits entscheidend vorangetrieben wird. Gleichwohl habe ich auch Biten nach einer Fristverlängerung wahrgenommen, um die Mittel dieses Programms auch sinnvoll für Baumaßnahmen nutzen zu können.

Die bei Baumaßnahmen auftretenden Herausforderungen sind in aller Regel zeitlicher Natur, sodass ich Ihnen für diesen Bereich gerne entgegenkommen möchte, um einen bestmöglichen Mitteleinsatz zu gewährleisten. Bitte prüfen Sie aber auch, ob diese schnelle Hilfe aus dem Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern!“ das richtige

Förderprogramm ist. Für komplexe Baumaßnahmen zur Raumklimatisierung gibt es sicherlich geeignetere Fördermöglichkeiten.

Um den vorgetragenen Argumenten Rechnung zu tragen wird die Frist zur Maßnahmenbeendigung und zur Abrechnung für Baumaßnahmen bis zum

31. August 2021

verlängert.

Damit wird es insbesondere möglich, die Schulferien für die Durchführung von Baumaßnahmen zu nutzen.

Darüber hinaus möchte ich Ihnen mitteilen, dass auch Maßnahmen in Form von laufenden Dienstleistungen oder Dauerleistungen auch ohne neuerlichen Vertragsabschluss während des Förderzeitraumes 1. Oktober 2020 – 30. April 2021 gefördert werden können.

Auch Dauerleistungen, die vollständig während des vorgenannten Förderzeitraumes abgerechnet werden, können gefördert werden, selbst wenn die Leistungen an sich länger laufen.

Ich meine, wir sind auf einem guten Weg dieser Pandemie Herr zu werden und Ihre Anstrengungen tragen ganz maßgeblich dazu bei! Wir dürfen jetzt nicht nachlassen und müssen hierbei insbesondere unsere Jüngsten im Auge behalten.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Boddenberg